

Anmeldeverlängerung für den Sommeraufenthalt.

Erfreulich ist in der vielbesprochenen Frage des diesjährigen Sommeraufenthaltes zu berichten: eine Fristverlängerung für die Anmeldung, d. h. jene organisatorische Behandlung der Sommerfrischenfrage, die man bis zum 1. d. vermehrte. Es wird nun eine weitere Anmeldung ermöglicht, und zwar in folgender Weise: Personen, die vom 15. Juli an sich auf Sommerfrische begeben wollen, müssen ihre Meldung bis 15. Juni erstatten; der Meldungsstermin jener, die erst vom 1. August an ihre Sommerfrische beziehen können, erstreckt sich bis längstens 30. Juni. Es ist also ein Spielraum von einem Monat geschaffen, der in Verbindung mit der Zweiteilung der Anmeldefrist den Bedürfnissen schon mehr gerecht wird, als es bis vor einigen Tagen der Fall war.

Wir sind immer für das Recht auf Sommerfrische, das in diesen Zeiten mehr als sonst gewahrt werden müßte, eingetreten und haben die Unzulänglichkeit der für den abgelaufenen Anmeldestermin erlassenen Maßregeln erkannt. Aus diesem Grunde begrüßen wir die Fristerstreckung und organisatorische Neuordnung der Anmeldung. Die Anmeldestelle des Landesverbandes für Fremdenverkehr will in der üblichen Weise weitere Anmeldungen entgegennehmen. So hätte also doch noch die Einsicht über bis vor kurzem unüberwindlich erscheinende Hindernisse gesiegt, und viele, die nicht in der Lage waren, sich bis zum 1. Juni zu entschließen, können den Sommer nun doch noch zu ihrer Erholung benützen. Vielen wird zwar auch bei der jetzigen Anlage der Verfügung die Möglichkeit eines Sommeraufenthaltes fehlen, da sie sich einen Monat vorher nur in wenigen Fällen zur Sommerfrische entschließen können — wie z. B. auf Urlaub im Juli heimkehrende Offiziere — aber es ist nun immerhin ein Vorteil geboten, welcher der Allgemeinheit zugute kommt. Das Equitablepalais wird also wieder das Ziel aller Lustthunrigen und Erholungsbedürftigen sein.

Ämtlich wird mitgeteilt:

Als das Amt für Volksernährung die Verfügung traf, daß Sommeraufenthalte angemeldet werden müssen, um die Versorgung, die gerade in den Monaten vor der Ernte am schwersten durchzuführen ist, tunlichst sicherzustellen, sah es sich gezwungen, die Anmeldefrist kurz zu bemessen. Man hatte zuerst auch gehofft, in den magistratischen Bezirksämtern einen umfangreichen Apparat zur Entgegennahme und Verarbeitung der Anzeigen zur Verfügung zu haben. Denn mit der einfachen Vormerkung ist noch nicht alles getan. Die große Arbeit, die das Publikum nicht sieht, beginnt erst mit der Sichtung der vielen Tausende von Anmeldungen. Besonders wichtig ist hierbei die Sichtung der angemeldeten Sommergäste nach ihren ständigen Aufenthaltsorten — Wien, Prag usw. — die es ermöglicht, frei werdende Lebensmittel statt an den bisherigen Wohnort in den Sommeraufenthalt zuzuschicken und eine Doppelversorgung zu verhindern. Für eine solche Fülle von Arbeit ist der Monat Juni bei der sonstigen Ueberlastung der politischen Behörden eine außerordentlich kurze Frist. Ueberhäufung mit Arbeit und Per-

sonalmangel veranlaßten auch den Wiener Magistrat, die Entgegennahme der Anmeldungen dem Landesverbande für Fremdenverkehr zu übertragen, der sich hiezu in dankenswerter Weise erbötig gemacht hat. Das hatte aber die Folge, daß alle Anmeldungen nur an einer einzigen Stelle erstattet werden konnten und daß auch hier das leidige Anstellen unvernünftig wurde. Allgemein wurde die Kürze der Meldungsfrist als besonders unangenehm empfunden. Viele Familien waren im Mai noch gar nicht in der Lage, sich über den Sommeraufenthalt zu entscheiden. Besonders in Kreisen der Verrenten, die vielfach noch nicht wissen, wann sie ihre Urlaube antreten können, fühlte man sich durch die neue Einführung benachteiligt. Das Amt für Volksernährung hat nun verfügt, daß Personen, die ihren Sommeraufenthalt nicht vor dem 15. Juli antreten wollen, die bezügliche Anzeige noch bis längstens 15. Juni, Personen, die erst ab 1. August eine Sommerfrische aufsuchen wollen, die Anmeldung bis 30. Juni erstatten können. Die Behörden, denen dadurch freilich eine neue Erschwerung ihrer Arbeit erwächst, werden ein eigenes Verfahren mit Nachtragsverzeichnissen durchzuführen haben. Die Anmeldung des Sommerfrischenbesuches erfolgt in der bisher üblichen Form.